



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 176/14
Luxemburg, den 12. Dezember 2014

Urteil in der Rechtssache T-487/11
Banco Privado Português, SA und Massa Insolvente do Banco Privado
Português, SA/Kommission

Das Gericht bestätigt den Beschluss der Kommission, mit dem die Rückforderung der staatlichen Beihilfe angeordnet wird, die Portugal der Banco Privado Português gewährt hat

Innerhalb der vorgesehenen Fristen wurde kein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan vorgelegt

Die Banco Privado Português (BPP) ist ein in Lissabon (Portugal) ansässiges Finanzinstitut, das insbesondere in Portugal und Spanien in den Bereichen Private Banking, Unternehmensberatung und Private Equity tätig ist. Die Anteile an der BPP werden zu 100 % von einer Holding (der Privado Holding SGPS) gehalten.

Ab September 2008 geriet die BPP im Zuge der Verschlechterung der weltweiten Wirtschaftslage in Liquiditätsschwierigkeiten. Im Dezember 2008 beschlossen die portugiesischen Behörden, ihr eine staatliche Garantie zu gewähren¹. Diese Garantie bezog sich auf ein der BPP von einem aus sechs portugiesischen Banken bestehenden Konsortium² zu gewährendes Darlehen in Höhe von 450 Mio. Euro. Der Darlehensbetrag war ausschließlich dazu bestimmt, die in der Bilanz der BPP vom 24. November 2008 ausgewiesenen Verbindlichkeiten zu decken, und sollte nur für Auszahlungen an Sparer und andere Gläubiger verwendet werden, nicht jedoch zur Deckung von Schulden der übrigen Tochtergesellschaften der Holding. Die Darlehensdauer war auf sechs Monate begrenzt, durfte aber auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Am 5. Dezember 2008 meldeten die portugiesischen Behörden der Kommission die Gewährung der staatlichen Garantie zugunsten der BPP. Im März 2009³ beschloss die Kommission als Dringlichkeitsmaßnahme, keine Einwände gegen die Gewährung der staatlichen Garantie an die BPP zu erheben, da sie mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Die portugiesischen Behörden sollten jedoch binnen sechs Monaten (bis zum 5. Juni 2009) einen Plan zur Umstrukturierung der BPP vorlegen und der Kommission jede etwaige Verlängerung der staatlichen Garantie über den ursprünglichen Sechsmonatszeitraum hinaus melden.

Im Juni und im Dezember 2009 informierten die portugiesischen Behörden die Kommission über die Verlängerung der staatlichen Garantie, ohne sie ihr förmlich zu melden. Sie machten geltend, dass diese Verlängerung es der BPP ermöglichen solle, einen Umstrukturierungs- und Sanierungsplan fertigzustellen und eine die Interessen ihrer Kunden wahrende Lösung auszuarbeiten.

¹ Diese Garantie wurde aufgrund des portugiesischen Gesetzes Nr. 112/97 vom 16. September 1997 gewährt, d. h. nicht im Rahmen der auf dem Gesetz Nr. 60 A/2008 vom 20. Oktober 2008 beruhenden portugiesischen Garantieregelung, die von der Kommission mit ihrem Beschluss C (2008) 6527 vom 29. Oktober 2008 über die von Portugal gewährte staatliche Beihilfe NN 60/08 – Garantieregelung zugunsten von Kreditinstituten in Portugal (ABl. 2009, C 9, S. 2) genehmigt worden war.

² Banco Comercial Português, Caixa Geral de Depósitos, Banco Espírito Santo, Banco BPI, Banco Santander Totta und Caixa Central – Caixa Central de Crédito Agrícola Mútuo.

³ Beschluss C (2009) 1892 final vom 13. März 2009 über die staatliche Beihilfe NN 71/08 – Portugal, Auxílio estatal ao Banco Privado Português – BPP (ABl. C 174, S. 1; vgl. auch die [Pressemitteilung](#) der Kommission).

Zwischen Dezember 2008 und Juli 2009 legte die BPP der Banco de Portugal (der Zentralbank Portugals) mehrere Sanierungspläne vor, die abgelehnt wurden, ohne dass die portugiesischen Behörden sie der Kommission meldeten.

Im November 2009 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren wegen der Gewährung der staatlichen Garantie zugunsten der BPP ein⁴ und forderte die portugiesischen Behörden auf, den Plan zur Umstrukturierung der BPP bis zum 22. Dezember 2009 vorzulegen. Die Kommission wies darauf hin, dass die fragliche Beihilfe seit dem 6. Juni 2009 als rechtswidrig betrachtet werde.

Am 15. April 2010 entzog die Banco de Portugal der BPP mit Wirkung zum 16. April 2010 die Bankzulassung, weil ihre Umstrukturierung oder Rekapitalisierung nicht möglich war. In den folgenden Tagen nahmen die Gläubigerbanken die staatliche Garantie in Anspruch, und der portugiesische Staat erstattete ihnen den Gesamtbetrag des dadurch gedeckten Darlehens. Am 22. April 2010 beantragte die Banco de Portugal beim Handelsgericht Lissabon die Eröffnung des Verfahrens zur Liquidation der BPP.

Mit Beschluss vom 20. Juli 2010⁵ erklärte die Kommission die Beihilfe ab dem 5. Dezember 2008 für mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verpflichtete Portugal, sie sofort und tatsächlich zurückzufordern⁶.

Im Februar 2011 erkannte der Liquidationsausschuss der BPP auf Ersuchen der portugiesischen Behörden die Forderung, die der portugiesische Staat aufgrund seiner Inanspruchnahme aus der Garantie erlangt hatte, in Höhe des Darlehensbetrags an⁷.

Die BPP und die Massa Insolvente do Banco Privado Português (Vertreter der Insolvenzmasse) beantragen beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitsklage des Beschlusses der Kommission.

Mit seinem heutigen Urteil weist das Gericht die Klage der BPP und der Massa Insolvente do Banco Privado Português ab.

Das Gericht hebt hervor, dass die Kommission die staatliche Garantie stets und konsequent als Beihilfe eingestuft hat, da die BPP in den Genuss eines aus staatlichen Mitteln stammenden Vorteils kam. Ohne die staatliche Garantie, d. h. unter normalen Marktbedingungen, wäre die BPP nämlich nicht in der Lage gewesen, das Darlehen zu den von den Gläubigerbanken gewährten vorteilhaften finanziellen Bedingungen zu erhalten. Zudem liegt die Vergütung für die staatliche Garantie als solche deutlich unter dem Niveau, das für in Schwierigkeiten befindliche Banken im Allgemeinen als angemessen angesehen wird.

Nach Ansicht des Gerichts **ist die Kommission zu Recht davon ausgegangen, dass die Gefahr einer Rückkehr der BPP auf den Markt und einer Störung des Wettbewerbs und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erst am 16. April 2010 entfiel, als ihr die Bankzulassung tatsächlich entzogen wurde**. Das Gericht stellt ferner fest, dass mangels gegenteiliger Beweise anzunehmen ist, dass die BPP zwischen dem 24. November 2008 und dem 16. April 2010 tatsächlich zumindest eine begrenzte Geschäftstätigkeit ausübte, die darin bestand, bestimmte Finanzprodukte oder -dienstleistungen anzubieten oder zu verwalten. Dies wurde ihr durch das Darlehen und die staatliche Garantie ermöglicht. Die Beihilfe stärkte somit zum einen die wirtschaftliche Position der BPP gegenüber Konkurrenzunternehmen im innergemeinschaftlichen Handel und entlastete sie zum anderen vorübergehend von Kosten, die

⁴ Beschluss der Kommission vom 10. November 2009 (ABl. 2010, C 56, S. 10; vgl. auch die [Pressemitteilung](#) der Kommission).

⁵ Beschluss 2011/346/EU der Kommission vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 33/09 (ex NN 57/09, ex CP 191/09), die Portugal als staatliche Garantie zugunsten der BPP gewährt hat (ABl. 2011, L 159, S. 95; vgl. auch die [Pressemitteilung](#) der Kommission).

⁶ Der zurückzufordernde Betrag beläuft sich auf 23 497 475 Euro. Hinzu kommen die bis zum Zeitpunkt seiner tatsächlichen Rückzahlung fällig gewordenen Zinsen in Höhe von 965 446,24 Euro.

⁷ In diesem Liquidationsverfahren hat das Tribunal do Comércio de Lisboa (Handelsgericht Lissabon) am 16. Dezember 2013 ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof gerichtet (Rechtssache [C-667/13](#)). Die Vorlagefragen betreffen die Gültigkeit des Beschlusses der Kommission vom 20. Juli 2010.

sie im Rahmen der laufenden Verwaltung ihres Vermögens oder ihrer täglichen Geschäftstätigkeiten normalerweise hätte tragen müssen. Die Gewährung des Vorteils in Form der Beihilfe war daher geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und die Wettbewerbsbedingungen zu verfälschen.

Nach Ansicht des Gerichts **hat die Kommission keinen Fehler begangen, als sie zu dem Schluss kam, dass die staatliche Garantie und ihre Verlängerung über den 5. Juni 2009 hinaus mangels eines zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Umstrukturierungs- oder Liquidationsplans für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden mussten.** Die Kommission hat die für diesen Bereich geltenden Vorschriften⁸ nämlich genau befolgt. Diese Vorschriften verlangen u. a., dass (i) der Rettungsmaßnahme, die das Überleben der insolventen Bank sichern soll, die Vorlage eines Umstrukturierungs- und/oder Liquidationsplans folgen muss und (ii) für Rettungsbeihilfen in Form von Bürgschaften eine Höchstlaufzeit von sechs Monaten gilt.

Das Gericht sieht die Anordnung, die Beihilfe zurückzufordern, aufgrund der Notwendigkeit als gerechtfertigt an, auf dem Markt die Situation vor der Gewährung der Garantie wiederherzustellen, die der BPP einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffte, der geeignet war, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Es weist ferner darauf hin, dass die Kommission berechtigt war, die Rückforderung des wirtschaftlichen Vorteils anzuordnen, der im Zeitraum vom 5. Dezember 2008 bis zum 5. Juni 2009 (für den die Beihilfe durch den Beschluss vom 13. März 2009 vorläufig genehmigt worden war) durch die staatliche Garantie gewährt wurde. Das der Rettungsbeihilfe innewohnende Merkmal der Umkehrbarkeit und ihr Sinn (einem Unternehmen in Schwierigkeiten nur das Überstehen einer kurzen Krise zu ermöglichen) verlangen zwingend die Rückforderung des wirtschaftlichen Vorteils, den die Garantie ihrem Begünstigten während der Dauer ihrer Gewährung verschafft hat. Die bloße Aufhebung der staatlichen Garantie ab dem Erlass des Beschlusses vom 20. Juli 2010 genügt daher insoweit nicht.

Das Gericht bestätigt im Übrigen, dass **die Kommission bei der Berechnung des zurückzufordernden Betrags keinen Fehler begangen hat. Sie hat auch nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.**

Schließlich **stellt das Gericht fest, dass kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vorliegt.** Die Situation der BPP ist nämlich insbesondere nicht mit der der Banco Português de Negócios (BPN) vergleichbar, die Gegenstand eines Beschlusses der Kommission vom März 2012 war⁹. Das Gericht hebt hervor, dass die portugiesischen Behörden der Kommission, anders als in der vorliegenden Rechtssache, einen Plan zur Umstrukturierung der BPN unterbreitet hatten, wenn auch verspätet. Zudem war im Fall der BPN das förmliche Prüfverfahren nicht wegen des völligen Fehlens eines Umstrukturierungsplans eingeleitet worden, sondern weil zum einen der ursprünglich vorgelegte Umstrukturierungsplan infolge des Verkaufs der BPN hinfällig geworden war und zum anderen die Vorlage eines überarbeiteten Plans Gegenstand einer späteren Beurteilung durch die Kommission sein sollte.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

⁸ Mitteilung der Kommission „Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise“ (ABl. 2008, C 270, S. 8) und Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. 2004, C 244, S. 2).

⁹ Beschluss 2012/660/EU der Kommission vom 27. März 2012 über die von Portugal umgesetzten Maßnahmen SA.26909 (2011/C) zur Umstrukturierung der Banco Português de Negócios (BPN) (ABl. L 301, S. 1; vgl. auch die [Pressemitteilung](#) der Kommission).

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255